Anlage

Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihrer Tochtergesellschaften MITGAS (einschl. MITNETZ GAS), MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, envia NSG, envia SERVICE, EVIP i. d. F. vom 1. April 2012 für Auftragnehmer/Dienstleister

Vorwort

Auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes 2011 (EnWG) gelten für die Unternehmensgruppe der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) und deren Mitarbeiter spezielle Anforderungen unter Anderem zum vertraulichen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzdaten sowie zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit des Betriebs der Elektrizitäts- und der Gasverteilnetze. Unmittelbar von diesen Anforderungen betroffen sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter.

Diese Anforderungen dienen dazu, die organisatorische und die informatorische Trennung des Netzbetriebs von den Geschäftsaktivitäten auf den benachbarten Wettbewerbsmärkten des Energievertriebs und der Erzeugung sicherzustellen. In Erfüllung dieser und weiterer Anforderungen hat enviaM ein Gleichbehandlungsprogramm (§ 7a Abs. 5 EnWG) aufgestellt und dieses der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte (vgl. Ziffer 5) überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.

Das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM in der Fassung vom 1. April 2012 gilt einheitlich für enviaM und ihre Tochtergesellschaften MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (einschließlich Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH), Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH, Industriepark LH Verteilnetz GmbH, Verteilnetz Plauen GmbH, envia Netzservice GmbH, envia SERVICE GmbH und EVIP GmbH. Der vollständige Text des Gleichbehandlungsprogramms kann beim Gleichbehandlungsbeauftragten eingesehen werden. Zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms veröffentlicht der Gleichbehandlungsbeauftragte jährlich zum 31. März einen Gleichbehandlungsbericht, der im Internet der Gesellschaften der enviaM-Gruppe (u. a. www.enviaM.de) einsehbar ist.

Vor diesem Hintergrund gilt für Auftragnehmer/Dienstleister der enviaM und ihrer vorgenannten Tochtergesellschaften Folgendes:

1. Strukturelle Anforderungen

1.1

Auftragnehmer/Dienstleister der enviaM und ihrer vorgenannten Tochtergesellschaften unterliegen im Rahmen der Ausübung des Netzgeschäftes und mit diesem in Zusammenhang stehender Tätigkeiten und Leistungen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen den an Energieversorgungsunternehmen gerichteten gesetzlichen Anforderungen des EnWG sowie des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM. Um Ausübung des Netzgeschäftes handelt es sich auch bei lediglich dienenden Tätigkeiten, z.B. Abrechnungs-, Kundenberatungs-, IT-Dienstleistungs- und Beratungsleistungen.

Auftragnehmer/Dienstleister haben die Pflicht, die Anforderungen nach Absatz 1 in ihrem Unternehmen umzusetzen und einzuhalten. Das schließt die Verpflichtung ein, geeignete Maßnahmen dafür zu schaffen, dass abhängig Beschäftigte diese Anforderungen ebenfalls einhalten können.

1.2

Im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten des Netzbetriebes unterliegen Auftragnehmer/Dienstleister der fachlichen Direktive des zuständigen Netzbetreibers. Der Netzbetreiber kann die fachliche Direktive auf den Auftraggeber übertragen haben.

2. Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanter Netzdaten

2.1

Auftragnehmer/Dienstleister, die im funktionalen Sinne mit Tätigkeiten befasst sind, die dem Betrieb des Elektrizitäts- und Erdgasverteilnetzes des Netzbetreibers zuzuordnen sind, haben die nachfolgenden Regeln zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzinformationen zu beachten. Dies schließt insbesondere auch dem Netzbetrieb lediglich dienende Tätigkeiten, wie etwa das Abrechnungs- und Kundenberatungsgeschäft, die Arbeit in und an den für Aufgaben des Netzbetriebs genutzten IT-Systemen oder auch sonstige Hilfsgeschäfte ein.

2.2

Auftragnehmer/Dienstleister, die in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzinformationen erlangen, haben diese vertraulich zu behandeln. Der Verteilernetzbetreiber kann entscheiden, dass wirtschaftlich relevante Netzinformationen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden.

2.3

Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzinformationen sind alle in Ausübung netzbetrieblicher Tätigkeit erlangten Informationen, die den Mitarbeitern einer vom Netzbetrieb unabhängigen Energievertriebs-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation nicht zur Verfügung stehen und deren Kenntnis für die Energievertriebs-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation von wirtschaftlichem Interesse ist.

- (a) Wirtschaftlich sensible Netzkundeninformationen sind zum Beispiel:
 - Netzkundeninformationen (von fremden Kunden) z.B. Namen, Adressen, Bankverbindungen
 - Lastgangdaten der an das Verteilnetz angeschlossenen Verbraucher (Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen)
- (b) Wirtschaftlich relevante Netzinformationen sind zum Beispiel:
 - Lieferanteninformationen betreffend Strom- und Gashändler.
 - Informationen über potentielle Projekte von Netzkunden sowie Projektinformationen potentieller Netzkunden,
 - Informationen über Engpässe im Netz (wie etwa aufgrund von EEG-Verpflichtungen),
 - die bei Durchführung der Netzsteuerung erlangten Kenntnisse über Netzauslastungen etc.
- (c) In den folgenden Fällen sind Netzkundeninformationen nicht wirtschaftlich sensibel:
 - Kunden- und Lastgangdaten, sofern und soweit der betreffende Kunde bereits von enviaM oder einer Gesellschaft der enviaM-Gruppe mit Energie beliefert wird.
 - Kunden- und Lastgangdaten, sofern und soweit der Vertriebsbereich diese durch den Kunden erhält.
 - Kunden- und Lastgangdaten, sofern und soweit der Vertriebsbereich durch eine Vollmacht des Kunden legitimiert ist.

(d) In den folgenden Fällen sind Netzinformationen nicht wirtschaftlich relevant:

- Netzinformationen, die der Öffentlichkeit infolge öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, gleich durch wen, bekannt werden.
- Sämtliche Informationen, die der Verteilnetzbetreiber selbst oder in dessen Auftrag ein Dritter allen Marktteilnehmern entweder auf Grund eigener Entscheidung oder nach gesetzlicher Anforderung diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt.

2.4

Die vertrauliche Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzinformationen untersagt die Weitergabe dieser Informationen an alle mit Aufgaben des Energievertriebs, der Energiebeschaffung und der Energieerzeugung befassten Personen oder Organisationseinheiten innerhalb und außerhalb der enviaM-Unternehmensgruppe. Der Netzbetreiber kann entscheiden, dass wirtschaftlich relevante Netzinformationen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden.

2.5

Beispielhaft (nicht abschließend) bedeutet dies, Auftragnehmer/Dienstleister dürfen die nachfolgend aufgeführten Daten nicht Personen, die Tätigkeiten in einer Energievertriebs- oder Stromerzeugungsorganisation innerhalb oder außerhalb des Konzerns der enviaM ausüben, zur Verfügung stellen:

- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Abrechnungstätigkeit für den Netzbetrieb Kenntnis von Kundennetzabrechnungsdaten erlangen (Adressen, Bankverbindungen, Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen etc.).
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Kundenbetreuungstätigkeit Kenntnis von Lieferanteninformationen erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Bilanzkreisabwicklung Kenntnis von Kundendaten erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Händlerprognosen erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit, etwa im Zusammenhang mit der Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Kundennetzanschlüssen oder der Ablesung bei Standardlastprofilkunden, Kenntnis von Kundendaten erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Konzeptplanung und Bedarfsanalyse Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Inspektions-, Wartungs- oder Entstörungstätigkeit oder im Außenkontakt mit Verbrauchern, etwa im Zusammenhang mit der Errichtung/Änderung von Netzanschlüssen, Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Tochter- oder Enkelgesellschaften bzw. Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Einkauf, Kreditorenrechnung, Informationstechnologie, Revision, Personal, Datenschutz, Infrastruktur und Immobilien Kenntnis von Kundenund/oder Lieferantendaten erhalten.

- Anlage
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Netzentwicklungs- und Instandhaltungsplanung, bei der Händler-, Lieferanten- und Kundenbetreuung sowie der Kalkulation von Preissystemen Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen der enviaM-Gruppe Tätigkeiten in oder an einem IT-System ausführen, das zur Bearbeitung, Speicherung oder Verwaltung von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanten Netzinformationen bestimmt ist oder genutzt wird, dürfen Zugangsdaten zu diesen IT-Systemen oder die in diesem IT-Systemen gespeicherten oder verwalteten Daten solchen Personen, die Tätigkeiten in einer Energievertriebsorganisation innerhalb und außerhalb des Konzerns ausüben, nicht zur Verfügung stellen.

2.6

Für Auftragnehmer/Dienstleister, die in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten oder wirtschaftlich sensible Netzinformationen erlangen, gelten besondere Sorgfaltspflichten im Umgang mit diesen Informationen, insbesondere:

- dürfen Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, zu keiner Zeit allgemein zugänglich ausliegen oder unverschlossen versendet werden,
- müssen Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, nach ihrer Verwendung entweder unzugänglich aufbewahrt oder sorgfältig vernichtet werden,
- müssen passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit wirtschaftlich sensiblen Informationen derart sorgsam ausgeübt werden, dass ein missbräuchlicher Zugriff durch Unbefugte verhindert wird.

2.7

Auftragnehmer/Dienstleister haben durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Anforderungen zur Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanter Netzinformationen eingehalten werden, sofern und soweit sie sowohl in netzbetrieblicher als auch in vertrieblicher Veranlassung tätig sind.

3. Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung

3.1

Auftragnehmer/Dienstleister haben bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in netzbetrieblichen Angelegenheiten jederzeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung strikt einzuhalten.

3.2

Nichtdiskriminierung bedeutet, dass

• in keinem Fall einer bestimmten Energievertriebsorganisation bzw. einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation direkt oder indirekt geschäftliche Vorteile gegenüber Wettbewerbern verschafft werden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist insbesondere im Hinblick auf den im Unternehmen angesiedelten Energievertrieb sowie alle Energievertriebs-, Gewinnungs- und Erzeugungsorganisationen innerhalb des enviaM-Konzerns zu beachten. Dies schließt auch etwaige, bei Stadtwerken angesiedelte Vertriebsorganisationen mit ein, die vom enviaM-Konzern kontrolliert werden,

• an die Energieversorgungsnetzte angeschlossene Netzkunden müssen – ohne Ansehung der diese Kunden beliefernden Vertriebsorganisation – gleich behandelt werden.

3.3

In keinem Fall dürfen daher einzelne Netzkunden, weil sie zugleich Kunden eines bestimmten Energievertriebs bzw. einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind, bevorzugt gegenüber anderen behandelt werden. Umgekehrt dürfen Kunden, die nicht zugleich Kunden eines bestimmten Energievertriebs, einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind, hieraus keinen Nachteil in der Behandlung durch Auftragnehmer/Dienstleister erfahren. Dies betrifft z. B. (nicht abschließend)

- die Konditionen oder das tatsächliche Verhalten bei der Abrechnung und der Kundenbetreuung insgesamt,
- die Art und Weise der Bilanzkreisabwicklung,
- das Verfahren der Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Kundennetzanschlüssen oder der Ablesung,
- die Art und Weise der Durchführung der Inspektions- Wartungs- und insbesondere der Entstörungsarbeiten,
- die Einzelheiten der Vertrags- und Preisgestaltung,
- die Durchführung der Konzeptplanung und der Bedarfsanalyse.

3.4

Auftragnehmer/Dienstleister haben sich ferner im Außenkontakt mit Kunden, Lieferanten und Händlern, z. B. im Rahmen von Montage-, Ablese-, Abrechnungs- oder Kunden-/Lieferantenbetreuungstätigkeiten jeglicher Empfehlungen zugunsten einer bestimmten Vertriebs-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation zu enthalten. Dies gilt auch für Empfehlungen zugunsten des beim Unternehmen angesiedelten Energievertriebs. Zulässig sind insoweit lediglich Hinweise auf allgemein verfügbare Informationsquellen.

4. Informatorisches Konzept

§ 6a EnWG fordert die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkunden und wirtschaftlich relevanter Netzinformationen. Hierunter fallen all jene Informationen von wirtschaftlichem Interesse, über die ein auf dem Erzeugungs- oder Energievertriebsmarkt tätiger Marktteilnehmer dann nicht verfügt, wenn er nicht mit dem Betreiber des jeweils vor- oder nachgelagerten Netzes bzw. der Anlage identisch ist. Durch organisatorische Vorkehrungen gewährleistet der Dienstleister, dass die Vertraulichkeit dieser wirtschaftlich sensiblen Informationen, von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt wird. Dazu gehören auch die erforderlichen Anpassungen der internen IT-Systeme des enviaM-Konzerns und im Bedarfsfall des Auftragnehmers/Dienstleisters, um im Rahmen des IT-technisch Möglichen dem gesetzlichen Auftrag aus § 6a EnWG nachzukommen.

Soweit zur Ausführung eines Auftrages Benutzungsrechte für IT-Systeme vergeben werden, dürfen diese lediglich durch die berechtigten Personen ausgeübt werden. Scheidet eine Person aus dem Kreis der Leistungserbringer aus, ist der zuständige Administrator des Auftraggebers unverzüglich zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass dieser Person die eingeräumte Berechtigung unverzüglich entzogen wird.

Anlage

5. Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten

5.1

Weitergehende Informationen zum Gleichbehandlungsprogramm der enviaM sowie zu dessen Umsetzung erhalten Auftragnehmer/Dienstleister vom Bereich Einkauf/Logistik (siehe Ansprechpartner in der Bestellung oder Vertrag), in Ausnahmefällen von dem bekannten, abweichenden Ansprechpartner innerhalb der enviaM sowie vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Dr. Holm Anders, Tel. 0371-482 1684, e-Mail: gleichbehandlungsbeauftragter@enviam.de).

5.2

Auftragnehmer/Dienstleister sind verpflichtet, sich in Zweifelsfällen über die richtige Auslegung des Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanter Netzinformationen beim Auftraggeber zu informieren und den Ansprechpartner des Auftraggebers oder den Gleichbehandlungsbeauftragten unverzüglich über Zuwiderhandlungen zu unterrichten.

6. Sanktionen und Schadensersatz

Der Verstoß gegen die vorstehend genannten Grundsätze kann für enviaM, MITGAS oder die beauftragenden Verteilernetzbetreiber durch Maßnahmen der Bundesnetzagentur sanktionsbewehrt sein (u. a. §§ 94 ff EnWG). Vor diesem Hintergrund gilt:

Verstöße gegen die vorstehend genannten Vorgaben zur Vertraulichkeitswahrung beim Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundeninformation und wirtschaftlich relevanten Netzdaten sowie zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit berechtigen die enviaM oder die konkret auftraggebende Tochtergesellschaft der enviaM, zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des ihr hierdurch entstandenen Schadens gegenüber dem Dienstleister und zur außerordentlichen Kündigung des diesem Anhang/Nachtrag zu Grunde liegenden Dienst- oder Werkvertrages. Die Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche wegen Vertragspflichtverletzung bleiben enviaM oder der jeweiligen Tochtergesellschaft unbenommen. Bereits der erstmalige Verstoß gegen diese Pflichten kann derartige Rechtsfolgen nach sich ziehen.